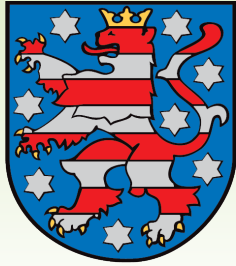


GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau
Egelsdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach

26. Jahrgang

Freitag, den 28. September 2018

Nr. 10 / 39. Woche

***Entwurf eines Thüringer Gesetzes
zur freiwilligen Neugliederung
kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019
(ThürGNGG 2019) (DS 6/6060)
sowie Änderungsantrag der Fraktionen
DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)***

hier:

**Anhörung der Gemeinden, Städte und
Verwaltungsgemeinschaften,
der in den unmittelbar betroffenen Gebieten
wohnenden Einwohner sowie der Landkreise
zum vorgenannten Gesetzentwurf
und zum Änderungsantrag**

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Entwurf eines Thüringer Gesetzes

zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) (DS 6/6060) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)



Landesverwaltungsamt

hier: Anhörung der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften, der in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnenden Einwohner sowie der Landkreise zum vorgenannten Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag

Anlagen:

- Gesetzentwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (DS 6/6060)
- Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Einwohnerinnen, sehr geehrte Einwohner,

in diesem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung und dem o. g. Änderungsantrag werden folgende Strukturänderungen vorgeschlagen, die auch mit einer möglichen Änderung der Kreisgrenze zwischen dem Ilm-Kreis und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (siehe hierzu die alternative Zuordnungsoption unten) im Zusammenhang stehen:

§ 14:

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Großbreitenbach“ wird aufgelöst.
- Die Stadt Großbreitenbach und die Gemeinden Altenfeld, Böhlen, Friedersdorf, Gillersdorf, Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Wildenspring werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Gemeinden wird eine neue Landgemeinde „Großbreitenbach“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

§ 23 (§ 24 nach Änderungsantrag):

- Die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ wird aufgelöst.
- Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ wird aufgelöst.
- Die Stadt Oberweißbach/Thür. Wald sowie die Gemeinden Mellenbach-Glasbach und Meuselbach-Schwarzühle werden aufgelöst. Aus den Gebieten der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinden wird eine Landgemeinde „Schwarzatal“ gebildet. Diese ist berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.
- Die Gemeinden Dröbischau und Oberhain werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Königsee-Rottenbach eingegliedert. Die vergrößerte Stadt führt den Namen „Königsee“.
- Die Stadt Königsee nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Allendorf und Bechstedt die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.
- Es wird eine neue Verwaltungsgemeinschaft gebildet, bestehend aus den Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Meura, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf und Unterweißbach und der neu gebildeten Stadt Schwarzatal.

Als alternative Zuordnungsoption kann in Abhängigkeit vom Ausgang des Bürgerbegehrens bzw. eines Bürgerentscheids in der Gemeinde Katzhütte und dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens auch in Betracht kommen, dass die Gemeinde Katzhütte aufgelöst und aus dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde Katzhütte und den Gebieten der in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Stadt und Gemeinden eine Landgemeinde „Großbreitenbach“ neu gebildet wird.

Die Regelungen zu den in § 14 und § 23 (§ 24 nach Änderungsantrag) vorgesehenen Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Die §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO sind durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74 ff.) geändert worden. Sie sehen nunmehr vor, dass im Falle der Neugliederung einer Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit, sondern auch für die darauf folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats (bis zum Jahr 2024) eingeführt ist. Zugleich ist der bisherige Bürgermeister einer aufgelösten Gemeinde nicht nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates, sondern für die Dauer seiner persönlichen verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Soweit die Neugliederungsverträge der beteiligten Gemeinden eine Regelung zur Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung im Sinne der alten Fassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO vorsehen (Einführung der Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde sowie Ernennung des bisherigen Bürgermeisters zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister nur für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates), ist die rechtliche Grundlage für diese Vereinbarungen infolge der Gesetzesänderung entfallen. Auch in diesen Fällen gilt grundsätzlich die aktuelle Rechtslage. Abweichungen hiervon sind nur dann möglich, wenn die betroffenen Gemeinden nach den ebenfalls mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden eingeführten § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO beantragen, dass mit Wirksamwerden der Bestandsänderung die neuen Regelungen des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO nicht zur Anwendung kommen sollen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die betroffenen Gemeinden nunmehr die Gelegenheit mitzuteilen, dass sie auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 bzw. § 45a Abs. 12 ThürKO einen solchen Antrag stellen. Sofern dies der Fall ist, beschließen die an der Neugliederung beteiligten Gemeinden übereinstimmend, dass § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO in der geltenden Fassung nicht zur Anwendung kommen soll, sondern stattdessen die von den Gemeinden im Neugliederungsvertrag beschlossenen Regelungen auf Basis der alten Gesetzesfassung des § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO. Diese Beschlüsse sind im Rahmen des Anhörungsverfahrens in beglaubigter Kopie vorzulegen. Den Beschlüssen sind jeweils das Einladungsschreiben zur Gemeinderatssitzung, die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung sowie der Auszug der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung beizufügen.

Auf der Basis des Anhörungsergebnisses könnte der Gesetzgeber folgende Regelung in das ThürNGG 2019 aufnehmen:

„Im Falle der Neugliederungen nach §§ 14 und 23 (§ 24 nach Änderungsantrag) findet § 45 Abs. 8 bzw. § 45a Abs. 11 ThürKO mit der Maßgabe Anwendung, dass abweichend jeweils von Satz 1 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nur für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteil- bzw. Ortschaftsverfassung eingeführt ist und abweichend jeweils von Satz 2 der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde nur für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister bzw. zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen ist.“

Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt zu den vorgesehenen Strukturänderungen ein schriftliches Anhörungsverfahren der betroffenen Gemeinden und Städte und der betroffenen Einwohner sowie der genannten Verwaltungsgemeinschaften und der Landkreise durch. Hierbei wird das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde für den IIm-Kreis und den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie im Übrigen gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 ThürKO anstelle der Landratsämter des IIm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als Rechtsaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften tätig, da der IIm-Kreis und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Falle der oben genannten Neugliederungsoption zur Gemeinde Katzhütte als Gebietskörperschaften an den entsprechenden Neugliederungen beteiligt sind.

Das schriftliche Anhörungsverfahren findet vom **1. Oktober bis zum 2. November 2018** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und der Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, der Verwaltungsgemeinschaften sowie der Landkreise kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und Städten sowie den Einwohnern, den Verwaltungsgemeinschaften und den im Falle der genannten Neugliederungsoption von einer Kreisgebietsänderung betroffenen Landkreisen wird daher Gelegenheit gegeben, zu den vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stadt Bad Blankenburg erhält ebenfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den in ihrer Nachbarschaft stattfindenden Neugliederungen der Städte Königsee-Rottenbach, Rudolstadt und Saalfeld/Saale sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“.

Die Stellungnahmen von Gemeinden sollen auf einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats beruhen, die Stellungnahmen von Landkreisen auf einem Beschluss des Kreistags. Die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaften sollen auf einem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung beruhen. Dabei kann auf schon vorliegende Beschlüsse zurückgegriffen werden, wenn sie die gleiche Frage betreffen.

Der Gesetzentwurf nebst Begründung, der Änderungsantrag sowie die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags kann während des o. g. Zeitraumes an folgenden Orten, zu den genannten Dienstzeiten eingesehen werden:

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40
Haus I, OG, Zimmer 100 in 07429 Sitzendorf

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr (am 24.10.2018 nur von 09:00 - 12:00 Uhr)
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr		

Gemeinde Allendorf, Gemeindebüro, Ortsstraße 53, 07426 Allendorf
Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bechstedt, Gemeindebüro, Ortsstraße 5, 07426 Bechstedt
Mittwoch nach Vereinbarung

Gemeinde Döschnitz, Gemeindebüro, Ortsstraße 9a, 07429 Döschnitz
Donnerstag 18:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Dröbischau, Gemeindebüro, Semmichsweg 3, 07426 Dröbischau
Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Mellenbach-Glasbach, Gemeindeamt, Mühlwiese 1, 98746 Mellenbach-Glasbach
Donnerstag (außer am 04.10. und 02.11.2018) **17:00 - 19:00 Uhr**

Gemeinde Mellenbach-Glasbach, AWO-Begegnungsstätte, Barigauer Weg 11, 98746 Mellenbach-Glasbach
Donnerstag (nur am 04.10. und 02.11.2018) **17:00 - 19:00 Uhr**

Gemeinde Meura, Gemeindebüro, Ortsstraße 36, 98744 Meura
Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Oberhain, Feuerwehrvereinshaus, Oberhain 87, 07426 Oberhain
Donnerstag 17:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Rohrbach, Gemeindebüro, Ortsstraße 30, 07429 Rohrbach
Donnerstag, 11.10.2018 15:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Schwarzburg, Burkensdorfer Straße 2, 07427 Schwarzburg
Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Sitzendorf, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf
Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Unterweißbach, Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach
Dienstag 15:00 - 17:00 Uhr

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens **240_STS-1489-5563/2018** an das

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 240
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **2. November 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die beiliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags“ hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Antje Mädler

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/6060 -

dazu: - Vorlage 6/4630 - Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung der von den Neugliederungsvorschlägen unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag.

Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (bei kreisübergreifenden Neugliederungen i.V.m. § 92 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung) verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 31. August 2018 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsämter und Thüringer Landesverwaltungsamt).

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

Hinweis der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“:

Der als Anlage genannte Gesetzentwurf sowie der Änderungsantrag können auf Grund ihres Umfangs nicht abgedruckt werden. Beide Anlagen sind zusätzlich zu den Möglichkeiten der o.g. Einsichtnahme auch auf der Homepage der VG „Mittleres Schwarzatal“ unter www.mittleres-schwarzatal.de abrufbar.



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P.
Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40,
Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Hartmut Osswald, erreichbar unter Tel.:
0170 / 2216656, E-Mail: hartmut.osswald@t-online.de

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel Exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag abonniert werden.

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes am 10. April 2018 (GVBl. S. 74) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach in seiner Sitzung vom 04.09.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Änderung

Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Als gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 4 der Hundesteuersatzung gelten Hunde, sofern die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. 06. 2011 (GVBl. S. 93), in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2018 (GVBl. S.224) festgestellt wurde.

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf gemäß § 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) der Erlaubnis.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mellenbach-Glasbach, den 25.09.2018

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

(Siegel)

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 11.10.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 19.10.2018

